

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Remshalden

Gemeinde Remshalden

Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte	3
§ 1	Rechtsform und Anwendungsbereich	3
II.	Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.....	4
§ 2	Benutzungsverhältnis.....	4
§ 3	Beginn und Ende der Nutzung	4
§ 4	Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht.....	4
§ 5	Umsetzung in eine andere Unterkunft.....	6
§ 6	Instandhaltung der Unterkünfte.....	6
§ 7	Räum- und Streupflicht	6
§ 8	Hausordnung.....	7
§ 9	Rückgabe der Unterkunft	7
§ 10	Haftung und Haftungsausschluss	7
§ 11	Personenmehrheit als Benutzer	7
§ 12	Verwertung zurückgelassener Sachen	8
§ 13	Verwaltungszwang.....	8
III.	Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte	8
§ 14	Gebührenpflicht und Gebührenschildner.....	8
§ 15	Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe.....	9
§ 16	Wirtschaftlicher Umgang mit Energie und Wasser	10
§ 17	Festsetzung und Fälligkeit	10
IV.	Ordnungswidrigkeiten - Schlussbestimmungen	10
§ 18	Ordnungswidrigkeiten	10
§ 19	Umsatzsteuer	11
§ 20	Inkrafttreten	11

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Remshalden am 16.11.2020 (mit Änderung auf 10.10.2022) folgende Satzung wie folgt neu gefasst:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Remshalden (nachstehend Gemeinde genannt) betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Als Obdachlosenunterkünfte nach dieser Satzung gelten auch die Wohnungen, die nach § 33 Polizeigesetz beschlagnahmt und in die die bisherigen Mieter zur Vermeidung der drohenden Obdachlosigkeit wieder eingewiesen wurden.
- (4) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach § 11 oder 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz, vom 24.11.1997, GBl. 1997, S. 465) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (5) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgesetzten Zeitpunkt. Die Unterkünfte sind nicht für den dauernden Aufenthalt vorgesehen. Die Benutzer sind aufgefordert, sich selbständig und intensiv um eine andere Wohnung zu bemühen, um den Zustand der Obdachlosigkeit zu beenden. Sobald der Benutzer auf die Unterkunft nicht mehr angewiesen ist, hat er dies der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (3) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn sich der Benutzer eine andere Unterkunft beschafft hat, oder wenn der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft
 1. nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht,
 2. 1 Monat nicht mehr bewohnt oder aufhält
 3. sie nur für die Aufbewahrung seines Hausrats verwendet.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zum Zwecke des Wohnens genutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.
- (4) Schlüssel für die Unterkunft dürfen nicht nachgefertigt werden. Pro Erwachsenen wird ein Schlüssel ausgegeben, Kinder ab dem 10. Lebensjahr bekommen ebenfalls einen Schlüssel. Verluste sind unverzüglich zu melden. Das Nachfertigen der Schlüssel ist kostenpflichtig.
- (5) Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am äußeren oder inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

- (6) Der Benutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
- 6.1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch); Besucher dürfen jedoch ohne Genehmigung der Gemeinde in der Unterkunft nicht nächtigen. Weiter darf sich der Besuch nicht allein in der Unterkunft aufhalten;
 - 6.2. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - 6.3. die Wände in der Unterkunft streichen möchte.
- (7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere ist die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (11) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (12) Die Beauftragten der Gemeinde haben das Recht, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Unterkunftsräume jederzeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zu jeder anderen Tageszeit. Insbesondere Räume, die der gemeinschaftlichen Nutzung dienen, können jederzeit ohne vorherige Ankündigung von den Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Umsetzung in eine andere Unterkunft

Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere Unterkunft nach pflichtgemäßem Ermessen möglich, wenn insbesondere:

- (1) die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen oder wegen Kündigung einer durch die Gemeinde angemieteten Wohnung geräumt werden muss;
- (2) die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Bei der Belegung der Unterkunft soll nach Möglichkeit davon ausgegangen werden, dass pro Person in der Regel ca. 7 m² Raum, inkl. Gemeinschaftsfläche (z.B. Küche, Bad), zur Verfügung stehen. Der Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen;
- (3) der Benutzer Anlass zu Konflikten ist, die zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder von Nachbarn führen;
- (4) die festgesetzte Nutzungsgebühr länger als zwei Monate nicht bezahlt worden ist;
- (5) die Unterkunft von nicht eingewiesenen Personen oder nicht ausschließlich für Wohnzwecke benutzt wird.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für die ordnungsgemäße Reinigung der Unterkunft und für ausreichende Lüftung und Heizung der ihm überlassenen Räume zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, etwaige Mängel auf Kosten der Gemeinde selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder die Nutzungsgebühren zu kürzen.

§ 7 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung der Gemeinde über die Verpflichtung der Straßenanlieger zu Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 8 Hausordnung

- (1) Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft hat die Verwaltung eine Hausordnung, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlage und -räume bestimmt werden, erlassen.
- (3) Vernachlässigt ein Benutzer die ihm nach der Benutzungsordnung obliegenden Pflichten, so kann die Gemeinde diese von einem Dritten auf Kosten des säumigen Benutzers erfüllen lassen.
- (4) Die Hausordnung ist als Anlage der Satzung beigefügt und ist somit Bestandteil dieser Satzung. Wenn der Benutzer gegen die Hausordnung verstößt kann er in eine andere Unterkunft umgesetzt werden.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft in dem Zustand, in dem sie von ihm übernommen wurde (abgesehen von der üblichen Abnutzung), vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben. Alle Schlüssel, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Bei der Rückgabe der Wohnung wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt. Eventuelle Schäden werden von der Gemeinde behoben und dem Benutzer in Rechnung gestellt. Muss die Unterkunft durch die Gemeinde geräumt werden, wird dies dem Benutzer ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Verwertung zurückgelassener Sachen

Nach Verfügung der Gemeinde zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben der Benutzer oder seine Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Gemeinde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. In Verwahrung werden ausschließlich persönliche Dokumente und Wertgegenstände genommen, alle weiteren Sachen werden zeitnah entsorgt oder gemeinnützigen Zweck zugeführt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie oder ein eventueller Verkaufserlös für Forderungen der Gemeinde oder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 13 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden personenbezogene Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten erhoben.

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Wohnplatz. Die Gebühr enthält die Kosten der Unterkunft und die Betriebskosten pro Kalendermonat und Person.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die von der Gemeinde für die Flüchtlingsunterbringung und Obdachlosenunterbringung bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume sind in den folgenden Kategorien eingeteilt und zusammengefasst:

Kategorie a) Unterkünfte mit einfacher Ausstattung

Kategorie b) Unterkünfte mit mittlerer Ausstattung

Kategorie c) Unterkünfte mit guter Ausstattung

Die Benutzungsgebühren pro Kopf und Monat betragen je Kategorie:

Unterkünfte der Kategorie a) – c):

Kategorie	Beschreibung	Betrag pro Kopf/Monat
a)einfache Ausstattung	Einfachstbauten, Einzelöfen, keine zentrale Warmwasser-aufbereitung, Gemeinschaftsbad oder sehr einfaches Bad, einfache Holzfenster, WC vorwiegend außerhalb der Wohnung	176,92 Euro
b)mittlere Ausstattung	Einzelöfen, Etagenheizung oder Zentralheizung, keine zentrale Warmwasseraufbereitung, Bad gefliest, Bad und WC innerhalb der Wohnung, vorwiegend doppeltverglaste Fenster, teilweise Kunststofffenster, geschlossene Wohneinheiten ohne Durchgangszimmer	167,53 Euro
c)gute Ausstattung	Zentralheizung oder Fußbodenheizung, zentrale Warmwasseraufbereitung, Bad gefliest, Bodenbeläge Fliesen oder Teppichboden, Rollläden, Isolierverglasung, Kunststofffenster, Versorgungsleitungen unter Putz	239,02 Euro

- (2) Neue Unterkünfte für die Flüchtlingsunterbringung und Obdachlosenunterbringung werden einer Kategorie a) – c) zugeordnet.
- (3) Beschlagnahmte Wohnungen nach § 1 Abs. 3 werden keiner Kategorie gemäß § 1 Abs. 5 zugeordnet. Die Benutzungsgebühr bei Wiedereinweisung nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird in der Einweisungsverfügung in Höhe der bisherigen Miete bzw. Nutzungsentschädigung festgesetzt.

- (4) Beim Errechnen der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.
- (5) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgesetzten Zeitpunkt und endet mit dem Tag der Aufhebung der Einweisungsverfügung. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (6) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 16 Wirtschaftlicher Umgang mit Energie und Wasser

Die Gemeinde ist berechtigt, gegen Benutzer, die unwirtschaftlich mit Energie und Wasser umgehen, Maßnahmen zu ergreifen, die den Benutzer zu einem wirtschaftlicheren Umgang mit Energie und Wasser veranlassen.

§ 17 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid gilt so lange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die Gebühr wird (erstmalig) zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, wiederkehrende Gebühren jeweils am dritten Tag eines Monats.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 3.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten - Schlussbestimmungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 1.700,- Euro kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- (1) entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
- (2) entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- (3) entgegen § 4 Abs. 5 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- (4) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 1 in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
- (5) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- (6) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
- (7) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
- (8) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 6 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- (9) entgegen § 4 Abs. 12 den Beauftragten der Gemeindeverwaltung den Zutritt verwehrt;

- (10) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
(11) entgegen § 8 Abs. 2 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß sowie die Schlüssel nicht übergibt.

§ 19 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Remshalden vom 5. Februar 2001 (mit Änderung vom 29.05.2017) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen wurden) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.